

## **Nachhaltigkeit im Mittelstand | „ESG – Kein Hype, sondern nachhaltig!“**

(Webinar 21.11.2022, 10-11.30 Uhr, <https://www.hlb-schumacher.de/event/nachhaltigkeit-im-mittelstand/> )

Kurzer Überblick zum Themenbereich.

Die Ursprünge der Nachhaltigkeit gehen in Deutschland zurück auf Hannß Carl von Carlowitz, dessen Botschaft angesichts hohen Holzbedarfs für den Bergbau und jahrelanger Borkenkäferplagen in einer naturwissenschaftlichen Abhandlung vor über 300 Jahren in ihrem Kern einfach war: Es dürfe nicht mehr Holz gerodet werden als nachwachsen, um den Wald im Bestand nicht zu gefährden.

Mittlerweile sind Nachhaltigkeitsthemen breiter gefasst und allgegenwärtig: Im Juli 2022 veröffentlichte die EU-Kommission die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD), die zu einer Änderung der EU-Bilanzrichtlinie führen wird und neben einer inhaltlichen Erweiterung den Kreis der Verpflichtenden für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im (Konzern-)Lagebericht auf alle großen Gesellschaften/ Konzerne ab dem Geschäftsjahr 2025 ausweiten wird (Unternehmen von öffentlichem Interesse sind bereits ein Jahr früher betroffen). Zur Konkretisierung der Berichtspflichten sind im April 2022 die ersten 13 sog. European Sustainability Reporting Standards (ESRS) der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) im Entwurf veröffentlicht worden. Diese umfassen allgemeine Grundsätze und themen-spezifische Berichtspflichten. Bis November 2022 sind die finalen Standards an die EU-Kommission weiterzuleiten und von dieser in der ersten Jahreshälfte 2023 als sog. Delegierte Rechtsakte zu verabschieden. Rund 40 weitere Sektor-spezifische und KMU-Standards sollen 2024 folgen. Die Berichte sind durch den Abschlussprüfer bzw. sofern vorhanden auch vom Aufsichtsrat zu prüfen. Während in Deutschland bislang lediglich ca. 500 Unternehmen von der Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffen waren, werden es zukünftig über 15.000 sein. Hinzu kommen womöglich über 18.500 öffentliche Unternehmen, die aufgrund ihrer Satzung oder landesrechtlicher Vorschriften wie große Kapitalgesellschaften zu behandeln sind.

Die CSRD ist ein wichtiger Baustein des ambitionierten EU-Green-Deal-Projekts zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050. Bereits mit Verordnung (EU) 2020/852 vom 18.06.2020 (Taxonomie-Verordnung) wurde die Reichweite der nichtfinanziellen Erklärung, die von bestimmten Unternehmen von öffentlichem Interesse seit 2018 abzugeben ist, erweitert. Danach muss auf Basis von drei grünen Kennzahlen (Umsatzerlöse, Investitionsausgaben, Betriebsausgaben) ermittelt werden, wie und in welchem Umfang die Geschäftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Darüber hinaus hat die EU-Kommission im Februar 2022 einen Richtlinienentwurf zu nachhaltigkeitsbezogenen unternehmerischen Sorgfaltspflichten (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD) vorgelegt. Dieses Reformpaket zielt – ähnlich wie das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) – auf die Einbeziehung von bestimmten menschenrechts- und umwelt-bezogenen Sorgfaltspflichten in die Wertschöpfungskette der Unternehmen. Das LkSG ist ab dem Geschäftsjahr 2023 für deutsche Unternehmen mit mehr als 3.000 Arbeitnehmern, ein Jahr später schon für solche mit mehr als 1.000 Mitarbeitern anzuwenden. Aktuell berät die EU-Kommission über einen Entwurf, nach dem zukünftig bereits Unternehmen ab 500 Arbeitnehmer in den Anwendungsbereich fallen. Durch ein geeignetes und wirksames Lieferkettenmanagement müssen diese Unternehmen die Beschaffung zahlreicher Informationen sicherstellen, die teilweise außerhalb der eigenen Unternehmenssphäre liegen.

Seit März 2022 gilt bereits die Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation 2019/2088), die für Kapitalanlagen eine Dokumentation verlangt, inwieweit Anbieter und Produkte bestimmte Nachhaltigkeitsansprüche in Bezug auf **Environment** (Umwelt), **Social** (Sozialstandards) und **Governance** (Unternehmensführung) – kurz **ESG** – erfüllen. Unternehmen müssen sich daher darauf vorbereiten, dass Kapitalgeber – am Ende die eigene Hausbank – ihre Mittel- und Kredit-vergaben mehr und mehr an Nachhaltigkeitskriterien ausrichten werden oder sogar müssen.

Vor diesem Hintergrund sind auch die mittelständischen Unternehmen gut beraten, sich mit den mannigfaltigen Angabepflichten zu beschäftigen und Berichtsstrukturen und Prozesse für die Sammlung und Aufbereitung von Daten über Umwelt-, Sozial und Arbeitnehmerbelange sowie über die Grundsätze der Unternehmensführung aufzubauen. Da diese Themen keine vorübergehende Modeerscheinung darstellen, sondern sprichwörtlich nachhaltiger Natur sind, ist für den deutschen Mittelstand die Zeit gekommen, sich mit ESG-Aspekten auseinanderzusetzen und die einhergehenden unvermeidbaren bürokratischen Belastungen proaktiv als Marketinginstrument zu benutzen.